

Empfehlungen zur Bodendenkmalpflege

29. Januar 1992

Bodendenkmalpflege ist integraler Bestandteil von Stadtentwicklung. Daher muß sie in allen Fragen der Stadtentwicklung, der Planung und der Umsetzung der Planung genau so wie bereits heute schon die Baudenkmalpflege beteiligt werden.

Problemstellung

Die Baudenkmalpflege hat inzwischen einen hohen Stellenwert erreicht, nicht aber die Bodendenkmalpflege. Die Bodendenkmalpflege ist weder bei den Landschaftsverbänden noch in den Kommunen ausreichend besetzt und ausgestattet, obwohl sie vom Gesetzgeber als Selbstverwaltungsaufgabe auferlegt ist. Darüber hinaus haben sich konzeptionelle Ansätze in der Bodendenkmalpflege herausgebildet, die auf die speziellen Rahmenbedingungen des Urbanen bezogen sind.

Die Städte unterliegen einem starken Veränderungsdruck – auch im Tiefbau. Straßentieferlegungen, Tiefgaragenneubauten, U-Bahnbauten haben im letzten Jahrzehnt erheblich zugenommen und werden in den Innenstädten wichtige Baumaßnahmen der nächsten Jahre bleiben.

Das Zentrum der Städte deckt sich in vielen Fällen mit dem historischen Stadtkern, d. h. da befinden sich neben den ältesten Kirchen, Profanbauten, Wehranlagen, Plätzen auch unterirdisch die stadtgeschichtlich wichtigsten Epochen. Hier sind Belege für die Stadtgeschichte zu finden: Zeugnisse, die Auskunft geben über Bauweisen, Baumaterialien, Stadtgrundrisse, aber auch über das Alltagsleben der verschiedenen städtischen Bevölkerungsgruppen, über wirtschaftliche Blütezeiten und solche des politischen Bedeutungsverlustes.

Städte haben somit eine weitere historische Dimension – unter dem Pflaster. Sie führt weit über das hinaus, was noch heute von sichtbarer Stadtgeschichte vor Ort, im Museum oder Stadtarchiv erlebt und nachgelesen werden kann. Archäologische Geschichtszeugnisse sind von höchst eigener unersetzlicher Qualität. Denn sie dokumentieren Ausschnitte von Alltag und Lebensformen, die andere Quellengattungen aussparen. Häufig korrigieren neue Forschungsergebnisse aus Ausgrabungen sogar das bisher geläufige Bild z. B. von der mittelalterlichen Stadtgestalt. Die Überlieferung der archäologischen Zeugnisse ist nicht bestimmt von den Vorstellungen der Menschen, was sie für aufschreibens- oder der Erhaltung zugunsten der Nachwelt für wert halten. Bodenkunden überliefern das, was Zeitgenossen wegwarfen, des Aufbewahrens nicht für würdig hielten; das, was aus verschiedenen Gründen entfernt, abgerissen oder verändert wurde.

Heute ist die wachsende Zahl an großflächig eingreifenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen wie nie zuvor zu einer Gefahr für Bodendenkmäler und stadtarhologisch bedeutende Standorte geworden. Der unterirdische Stadtumbau greift ein in – mancherorts seit Jahrhunderten – unberührt gebliebene Hinterhöfe, Plätze und Straßen.

In den städtischen Randlagen erweisen sich Mülldeponien, Sportanlagen und Bergbaugelände als Landschaftsveränderer und -zerstörer, die Bodendenkmale großflächig vernichten.

Angesichts dieser Gefahren für die Stadtgeschichte und somit für die Identität unserer Städte ist es bedauerlich, daß die Bodendenkmalpflege mit Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung kämpfen muß. Für nicht wenige Menschen ist es immer noch unvorstellbar, daß unsere Geschichte auch im Boden liegt. Demgegenüber anerkennt und schätzt eine breite Öffentlichkeit zwar Bodendenkmäler, aber lediglich Funde aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Bei vielen herrscht Unkenntnis über die Bedeutung und den Umgang mit diesen Schätzen. Hier muß für ein öffentliches Bewußtsein geworben werden, das anerkennt, daß die Bodendenkmalpflege wichtige Erkenntnisse selbst zur jüngsten Stadtgeschichte liefert. Da auch längst abgebrochene Industrieanlagen des 19. Jahrhunderts, deren Reste nur noch im Boden liegen (verschüttete Kanäle, Maschinenfundamente, Töpferöfen), oder sonst nicht mehr oberirdisch sichtbare Spuren aus der Zeit des Nationalsozialismus (verschüttete Gestapokeller, Reste von KZs) Stadtgeschichte belegen, muß eine Bodendenkmalpflege gefördert werden, die auch junge Bodenzonen schützt und Befunde bis in die jüngste Zeit wissenschaftlich untersucht. Eine kommunale Bodendenkmalpflege ist von größter Wichtigkeit, weil beim Stadtumbau Schritt für Schritt die unterirdischen Dokumente der Stadtwerdung eliminiert werden und damit für die Zukunft nicht mehr zu Verfügung stehen.

Jede Grabung zerstört das Bodendenkmal. Deshalb sollte in Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen geprüft werden, ob archäologisch wichtige Räume für zukünftige Generationen ganz oder teilweise reserviert werden können. Damit stünden sie unseren Nachfahren für wissenschaftliche Untersuchungsmethoden und Fragestellungen zur Verfügung, die wir heute noch nicht kennen.

Zur Zeit herrscht der akute Notstand. Einer viel zu kleinen Zahl von Bodendenkmalpflegern/innen wird aufgebürdet, lediglich baubegleitend und dokumentierend einzugreifen, ohne daß ihr im Vorfeld Zeit für Kartierung und flächendeckende Grundlagenforschung potentiell bedeutender Bodenzonen bleibt. Sie muß nach dem „Feuerwehrprinzip“ arbeiten, ohne auch nur vorbeugende „Brandschutzmaßnahmen“ in Angriff nehmen zu können.

Aus den genannten Gründen erklärt sich der alarmierende Verlust an Bodendenkmälern. Die Bodendenkmalpflege schätzt, daß lediglich noch 10 % der archäologischen Substanz im Innenstadtbereich vorhanden ist. Der Verlust an archäologischen Zeugnissen in den städtischen Randlagen ist nicht weniger alarmierend.

Rechtliche Beurteilung

Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) vom 1.7.1980 läßt vom Grundsatz her Unterschutzstellungen von Bodendenkmälern bis in die Gegenwart hinein zu, wenn diese die Voraussetzungen des § 2 DSchG NW erfüllen. Aus den Begriffsbestimmungen des § 2 DSchG NW ergibt sich gleichzeitig die verbindliche Denkmaldefinition. Danach sind Bodendenkmäler bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Es besteht u. a. dann „ein öffentliches Interesse“ an der Erhaltung und Nutzung von Sachen, wenn diese „bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Arbeits- und Produktionsverhältnisse“ sind. Geschichtlichkeit ist folglich eine der Rahmenbedingungen des Denkmals.

Für die rechtliche Sicherung von Bodendenkmälern kommen in Frage:

1. Die Prüfung der Denkmaleigenschaft und die rechtliche Begründung der Unterschutzstellung des Denkmals nach § 2 Abs. 1 DSchG NW. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Eintragung in die Denkmalliste zu erfolgen gemäß § 3 DSchG NW oder zur vorläufigen Sicherung ein vorläufiger Schutz gemäß § 4 DSchG NW, da ein Ermessensspielraum bei der Eintragung von Bodendenkmälern in die Denkmalliste für die Denkmalbehörde nicht besteht.
2. Die zeitlich befristete Ausweisung von Grabungsschutzgebieten durch die Obere Denkmalbehörde (§ 14 DSchG NW).
3. Privatrechtliche Vereinbarungen.

Handlungsratschlag

Angesichts der Vielzahl und der Dringlichkeit der Aufgaben muß die Bodendenkmalpflege als wesentliches Element der Stadtentwicklung innerhalb der Verwaltung ihren Handlungsspielraum erkennen, bekommen und ausschöpfen.

Der Städtetag NW erkennt vor diesem Hintergrund an, daß die Landesregierung erstmals in 1991 einen Haushaltsansatz in Höhe von 10 Mio. DM für „Zuweisungen zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln sowie von Bodendenkmälern, die im Eigentum von Gemeinden (GV) stehen“, eingebracht hat. Er begrüßt die Errichtung der „Stiftung zur Förderung der Archäologie im Rheinischen Braunkohlenrevier“ (sog. Rheinbraun-Stiftung), die im Abgrabungsgebiet der Braunkohle entstandenen bodendenkmalpflegerischen Defizite aufarbeitet. Diese positiven Anfänge müssen erheblich ausgeweitet werden, um Städte und Landschaftsverbände wirkungsvoll zu unterstützen, damit sie ihren Aufgaben in der Bodendenkmalpflege nachkommen können.

Auch für Maßnahmen der Bodendenkmalpflege sollten vermehrt Steuererleichterungen gewährt werden.

In den Städten braucht die Bodendenkmalpflege die Unterstützung von Rat und Verwaltung:

1. Die öffentlichen Hände (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände einschließlich Landschaftsverbände) sollten mit gutem Beispiel vorangehen und frühzeitig Bodenuerkunden in ihrem Besitz schützen und pflegen.
2. Erforderlich sind Planungsunterlagen, die Auskunft geben über archäologisch empfindliche Gebiete.
 - a) Unabhängig von den Ämtern für Bodendenkmalpflege im § 22 DSchG NW übertragenen Aufgaben empfiehlt es sich, daß die Städte Planungsunterlagen erarbeiten (z. B. ober- und unterirdische Fundkataster, Verkehrswege-, Bebauungs-, Kellerkataster, Verlustzonenkataster), um sich bereits im Vorraum der Anwendung rechtlicher Instrumentarien einen schnellen Überblick verschaffen zu können, ob z. B. eine Planung oder ein Bauvorhaben an einem archäologisch bedeutsamen Ort durchgeführt werden kann oder nicht. Es sollte durch Dienstanweisung sichergestellt werden, daß die für den Denkmalschutz zuständige Dienststelle (Untere Denkmalbehörde) bei Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

- b) Vorrangig ist eine das Stadtgebiet umfassende archäologische Schnellinventarisierung, die z. B. bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen abgefragt werden kann.

Mit Hilfe solcher Planungsunterlagen lassen sich potentielle Konflikte zwischen Denkmalpflege, Planung und Bauherren häufig schon im Vorfeld erkennen, z. B. im Rahmen von Bauvoranfragen.

3. Neben den Landschaftsverbänden sollten sich die Städte vor allem einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit – Führungen, Veranstaltungen etc. –, der Beratung und der Gesprächskontakte annehmen. Wichtig sind insbesondere die Kontakte mit den Heimat- und Geschichtsvereinen sowie mit der örtlichen Architektenschaft, auf deren Mithilfe die Bodendenkmalpflege angewiesen ist. Aus diesen Kreisen kommen verstärkt ehrenamtliche Beauftragte für Bodendenkmalpflege.
4. Für die Mitarbeiter der Unteren Denkmalbehörden sind Fortbildungsveranstaltungen dringend erforderlich.
5. Sind die Ämter für Bodendenkmalpflege nicht in der Lage, selbst grabend oder bergend tätig zu werden, können die Städte sich die Grabungserlaubnis einholen und die notwendigen Maßnahmen im Benehmen mit den Fachämtern durchführen lassen.
6. Bodendenkmäler können – soweit vertretbar – für die Öffentlichkeit erschlossen und in die weitere Entwicklung der Stadt als Dokumente der Geschichte einbezogen werden.
7. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Veränderung oder Beseitigung von Bodendenkmälern ist in Verbindung mit den Ämtern für Bodendenkmalpflege mit dem Bauherrn abzuklären, daß die Übernahme der Kosten für Bergung und Dokumentation sichergestellt ist.
8. Auch für die Bodendenkmalpflege sollen gemäß § 35 DSchG NW die Leistungen für bodendenkmalpflegerische Maßnahmen aus Mitteln des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände erbracht werden.

Am sachgerechten Umgang mit dem „unterirdischen“ Stadtarchiv, an Erhaltung und Pflege der Bodendenkmäler mißt sich letztlich Wertschätzung und Respekt der heutigen Stadtbewohner gegenüber eigener Geschichte und Herkunft.